

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2008

Nr. 2008/355

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2007

1. Erwägungen

Der Kantonsrat von Solothurn hat am 28. August 2007 die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖVG) beschlossen (RG 088/2007). Der Regierungsrat hat das revidierte ÖVG am 18. Dezember 2007 (RRB Nr. 2007/2198) rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Schwerpunkte der Gesetzesänderung waren die Anpassung des Kostenteilers zwischen Gemeinden und Kanton von 50/50 % auf 45/55 % als teilweise Kompensation zur Mehrbelastung der Gemeinden aus dem Mittelschulgesetz sowie die Senkung des Schwellenwertes von 2.0 auf 1.5, welche die übermässige Belastung der Zentrumsgemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs zu Lasten des Kantons reduziert. Diese beiden Massnahmen bringen den Gemeinden für das Abrechnungsjahr 2007 eine Entlastung von 2.3 Mio. Franken.

Die Leistungen der Einwohnergemeinden für das Abrechnungsjahr 2007 wurden nach dem neuen Kostenteiler zwischen Gemeinden und Kanton von 45/55 % und den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung, BGS 732.21) berechnet. In der Abrechnung 2007 sind alle Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten (Abgeltungen, Tarifverbund- und Investitionsbeiträge). Die Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot vom 2. Juli 2007. Die Anteile der einzelnen Einwohnergemeinden können der Tabelle „Definitive Zahlen für Abrechnung 2007“ entnommen werden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 10 und 12 Absatz 2 lit. c) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992¹ und § 11 der Kostenverteil-Verordnung vom 2. Mai 1994²:

- 2.1 Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2007 werden gemäss der Zusammenstellung aller Gemeinden „Definitive Zahlen für Abrechnung“ (Beilage) beschlossen.
- 2.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Leistungen der Einwohnergemeinden nach § 11 Absatz 3 der Kostenverteil-Verordnung beauftragt.

¹ BGS 732.1
² BGS 732.21

- 2.3 Die in Rechnung gestellten Leistungen der Einwohnergemeinden werden anteilmässig den Krediten 462000/A20449 und 662000/A70257 der Erfolgsrechnung bzw. Investitionsrechnung der Abteilung öffentlicher Verkehr des Amtes für Verkehr und Tiefbau gutgeschrieben.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Zusammenstellung aller Gemeinden für das Abrechnungsjahr 2007 vom 15. Januar 2008
Kostenverteilmodell Öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn vom 10. Januar 2008

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (RA/ks)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Finanzen und Controlling (cw)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (130; Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau mit
Zusammenstellung, Kostenverteilmodell und Rechnung)